

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 208.

Mittwoch den 11. September 1867.

(289a)

## Rundmachung.

Das Kriegsministerium findet die künftige Beschaffung der Monturs- und Ausrüstungs-Erfordernisse für die k. k. Armee, unter Auflassung der diesfalls bisher wirksam gewesenen Monturs-Commissionen, lediglich im Wege der Privat-Industrie zu veranlassen und zur Betheiligung an diesem Unternehmen die öffentliche Aufforderung zur Offert-Einbringung hiemit zu erlassen.

Gegenstand der obigen Offert-Verhandlung ist die Lieferung von fertigen Monturs- und Ausrüstungsarten, dann Feldrequisiten und beziehungsweise Materialien für den Bedarf der k. k. Armee.

Die Sicherstellung des Bedarfes geschieht nach Einreichung der verschiedenen Erfordernisse in bestimmte Gruppen, und zwar:

- a) von Tuchsorten,
- b) " Leinensorten,
- c) " Fußbekleidungen,
- d) " Mannes- ) Rüstungen,
- e) " Pferde- )
- f) " Feldrequisiten,
- g) " eventuellen Erfordernissen

für bestimmte begrenzte Demontierungs-Bezirke, nämlich: Wien, Graz, Brünn, Prag, Ofen-Pest, Lemberg, Hermannstadt und Agram, und sind die Erfordernisse der Truppen und Anstalten, welche von dem Unternehmer für das Jahr 1868 zur Lieferung in Anspruch genommen werden, so wie die betreffenden Truppenkörper und Anstalten und deren Stationsorte, mittelst der eigenen Tabellen, welche den lithographirten Offerts-Bedingungen beigefügt sind, ersichtlich gemacht.

Die Lieferungsperiode umfaßt den Zeitraum von drei Jahren, vom 1. Jänner 1868 angefangen, und werden hinsichtlich derselben mit den Lieferungs-Erstherrn förmliche Lieferungsverträge abgeschlossen.

Der Unternehmer ist gehalten, nach der von ihm angebotenen und eventuell erstandenen Lieferungsgruppe das hievon für jedes Jahr auf den currenten Bedarf ihm von der Militärverwaltung mit bestimmter Ziffer im vorhinein bekannt gegebene Lieferungsquantum in den hiesfür normirten Lieferungsarten an die betreffenden Truppen und Anstalten unmittelbar abzustatten, ferner aber auch seiner Unternehmung eine solche Erzeugungsfähigkeit zu geben, um deren Leistungen nöthigenfalls über den gewöhnlichen Bedarf hinaus vornehmen zu können.

Die Verpackung und Verfrachtung der Lieferungsartikel bis in die Stabsstation des betreffenden Truppenkörpers oder in den sonst bestimmten Ablieferungsort hat der Unternehmer, und zwar bezüglich der Verfrachtung mittelst Eisenbahn nach dem vereinbarten Militärtarife, auf eigene Gefahr und Kosten zu besorgen, ohne hiesfür eine besondere Vergütung vom Militärärar ansprechen zu können, da die bezüglichen Spesen in die Preise der einzelnen Artikel einzurechnen sind.

Alle zur Anfertigung der Tuch-, Woll- und Ledersorten nöthigen, so wie zur Ablieferung im rohen Zustande bestimmten Materialien sind vom Unternehmer in von ihm selbst betriebenen Fabriken zu erzeugen, ebenso hat auch die Anfertigung der zu liefernden fertigen Bekleidungs- und sonstigen Sorten ausschließlich in den Werkstätten und Etablissements des Unternehmers zu geschehen.

Nur solide und vollkommen leistungsfähige Fabriken und derlei größere Industrie- und Confections-Unternehmungen werden für die Offert-Einbringung hiemit als geeignet erkannt. Es wird übrigens hiebei gestattet, daß sich mehrere solche Fabriken und Unternehmer zu einem Consortium unter solidarischer Verpflichtung vereinen und in dieser Weise als gesellschaftliche solidarische Unternehmung ihren Anbot einbringen können.

Der Offerent hat bei der von ihm angebotenen Lieferungsgruppe im Offert für jeden Artikel, wenn für denselben auch kein Bedarfsquantum für das Jahr 1868 angegeben erscheint, den Lieferpreis per Stück, Elle, Garnitur u. in Ziffern und mit Buchstaben deutlich und ohne Correctur anzusetzen, und ferner ausdrücklich zu erklären, daß ihm die Lieferungsprobenmuster, dann Material- und Geld-Dividenden, welche bei den Monturs-Commissionen eingesehen werden können, vollkommen bekannt sind, und daß er sich den für diese ärarische Lieferungs-Unternehmung festgesetzten Bedingungen, welche nach ihrem vollen Gehalte in lithographirten Exemplaren sowohl bei jeder Monturscommission als auch bei den Handels- und Gewerbekammern des betreffenden Kronlandes eingesehen werden können, vollinhaltlich unterwerfe und von deren Inhalt genaue Einsicht genommen habe.

Jeder Offerent hat seinem Offerte 5% (fünf Percent) des nach seinem Anbote auf den Bedarf des Jahres 1868 entfallenden Lieferpreises als Badium entweder in Barem, oder in nach dem Coursverthe berechneten k. k. österr. Staatsschuldverschreibungen, oder in von der betreffende Fi-

nanzprocuratur annehmbar befundenen Hypothekar-Urkunden beizulegen, welches Badium den Nicht-erstherrn sogleich nach erfolgter Entscheidung über das Verhandlungsergebniß zurückgestellt wird, rück-sichtlich der Erstherr aber als Caution im Sinne des § 17 der Bedingungen zurückbehalten wird.

Die mit dem vorgeschriebenen Badium und den von der Handels- und Gewerbekammer über die Leistungsfähigkeit der Unternehmer auszustellenden Certificaten versehenen und gehörig gestempelten Offerte sind dem Kriegsministerium versiegelt un-mittelbar zu überreichen, und haben daselbst bis längstens 30. September d. J., 12 Uhr Mittags, einzulangen.

Wien, am 3. September 1867.

(286—3)

Nr. 6272.

## Edict.

Beim k. k. Landesgerichte Laibach werden nachstehende, aus strafgerichtlichen Untersuchungen herrührenden Gegenstände, als:

1. eine Koye;
2. eine Hacke,  
vier Feilen,  
ein Stemmeisen und etwas altes Eisen,  
zwei Ringe,  
ein blaues Tüchel;
3. eine silberne Cylinderuhr,

am 23. September 1867,

Vormittags um 9 Uhr, gegen gleich bare Zahlung hintangegeben werden.

Laibach, den 3. September 1867.

(287—3)

Nr. 123.

## Rundmachung.

Am 12. September 1867 werden bei dem k. k. Finanz-Directions-Deponate Laibach im Hauptzollamtsgebäude am Raan, Vormittag von 8 bis 12 und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr, verschiedene Gegenstände, als: scartirte Drucksorten, Finanzwachgewehre und Geräthschaften, dann Contrabandwaaren öffentlich veräußert werden, wozu Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß von ausländischen Contrabandwaaren die entfallenden Zollgebühren in Silber oder National-Anlehens-Coupons zu entrichten sein werden.

Laibach, am 7. September 1867.

k. k. Finanz-Directions-Oekonomat.

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 208.

(1847—3)

Nr. 28.

## Edict

zur Einberufung der Verlassenschaft des am 4. October 1866 mit Testament verstorbenen Herrn Leonhard Werli, gewesenen Handelsmannes aus Sessana.

Im Namen des k. k. Bezirksgerichtes Sessana werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 4. October 1866 mit Testament verstorbenen Herrn Leonhard Werli, gewesenen Handelsmannes, aus Sessana eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, beim Notar Adolf Schwara in Sessana als Gerichtscommissär zur Anmeldung und Darlegung ihrer Ansprüche am

28. September 1867,

Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch gebührt, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Sessana, am 19. August 1867.

Am 16. September d. J.

erfolgt die vierte Verlosung des neuen

## Prämienanlehens der Stadt Mailand

in Gewinnsten zu

Lire: 100.000, 50.000, 30.000, 10.000, 1000, 500, 100, 50 u.

Preis jeder Original-Obligation, gültig für alle 140 Verlosungen, fl. 5.50 ö. W.

(bei größerer Abnahme billiger).

Die bis nun gezogenen **Esterhazy-Lose** werden hierselbst escomptirt.

**André Domenig,**

Depot-, Bank- und Wechselgeschäft,  
Hauptplatz Nr. 237.

(1934—4)